

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1965

Langendorf: Erschliessungsplan zur Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone „Brüggmoos-Quellen“, Landumlegung „Brüggmoos-Quellen“ und Beitragszusicherung Verlegung Ziegelmattheweg, Rückbau Zilackerweg und neuer Flurweg Heissackerweg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan im Zusammenhang mit der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone der „Brüggmoos-Quellen“ zur Genehmigung. Die Bürgergemeinde Langendorf ersucht um Genehmigung der vertraglichen Landumlegung „Brüggmoos-Quellen“ und um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Verlegung des Ziegelmattheweges, den Rückbau des Zilackerweges in der Grundwasserschutzzone 2 (S2) zu einem Fussweg und an den neuen Flurweg Heissackerweg.

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die heutige Grundwasserschutzzone Brüggmoos schützt die Brüggmoos-Quellen der Bürgergemeinde Langendorf, die nebst anderen Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung Langendorfs dienen. Die aktuelle Quellschutzzone stammt aus dem Jahr 1981 und genügt den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht mehr. Folglich muss die Schutzzone neu ausgeschieden werden. Aufgrund der Neuausscheidung sind Anpassungen am Wegnetz erforderlich, die in einem Erschliessungsplan nach § 39 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) geregelt werden.

Diese Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone erfolgt in einem zeitlich koordinierten aber eigenständigen Verfahren, d.h. die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt zeitgleich aber mit separatem Beschluss.

Mit den ersten Arbeiten hatte man im Jahr 2001 begonnen. Aufgrund einer fehlenden Erschliessung bestimmter Parzellen wurden Einsprachen erhoben. Die Planung musste zurückgenommen und von der Bürgergemeinde umfassend überarbeitet werden. Eine erste offizielle Vorprüfung fand im Jahr 2012 statt, woraufhin der Schutzzonenplan und das -reglement nochmals überarbeitet und ein Erschliessungsplan erstellt wurden.

Eine vertragliche Landumlegung wurde durchgeführt. Dies damit die privaten Eigentümer für den Landverlust aufgrund der Grundwasserschutzzone 1 (S1) gleichwertigen Realersatz erhalten und die landwirtschaftliche Nutzfläche rationell bewirtschaften können.

2.2 Erschliessungsplan

Da die Schutzzone 1 mit einer Hecke abgegrenzt wird, werden bestehende Flurwege unterbrochen und es braucht eine neue landwirtschaftliche Erschliessung. Aufgrund der Länge der neuen Flurwege können diese nicht mit einem Baugesuchsverfahren für das Bauen ausserhalb Bauzone

bewilligt werden. Der neue Erschliessungsplan stellt sicher, dass alle Parzellen erschlossen sind und die Durchgängigkeit des Gebietes für Fussgänger gewährleistet ist. Der Plan bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Flur- und Fusswege; ihm kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.3 Vertragliche Landumlegung und Wegebau

Bei der vertraglichen Landumlegung wurden die alten Grundstücke geringfügig verschoben bzw. haben leichte Formänderungen erfahren. Die Bürgergemeindeversammlung Langendorf hat am 28. November 2016 einem Kredit in der Höhe von Fr. 320'000.00 (vertragliche Landumlegung und Wegebau) zugestimmt.

Die für die Genehmigung der Landumlegung notwendigen Unterlagen - darunter das Eigentümer- und Flächenverzeichnis, Pläne des alten und neuen Bestands und die Bereinigung der Dienstbarkeiten - wurden dem Amt für Landwirtschaft am 8. August 2017 eingereicht.

Die Bürgergemeinde Langendorf hat im August 2017 dem Amt für Landwirtschaft (ALW) für den Wegebau ein Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge eingereicht. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses am Wegenetz hat das Amt für Landwirtschaft an den Flurwegebau einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt. Die Bauarbeiten umfassen die Verlegung des Ziegelmattheweges und den neuen Flurweg im Heissacker sowie den Rückbau des Zilackerweges in der S2. Von den Kosten sind voraussichtlich Fr. 183'000.00 beitragsberechtigt. Diese setzen sich aus Tiefbau- und Holzungsarbeiten sowie dem Ingenieurhonorar für Ausschreibung und Bauleitung zusammen. Nicht beitragsberechtigt - da keine landwirtschaftliche Strukturverbesserung - ist der neue Fussweg entlang der S1.

Die Submission der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Solothurn, im Auftrag der Bauherrschaft durchgeführt. Den Zuschlag erhält, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 183'000.00 einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten beantragen. Zur Sicherung der Werke wird die Bürgergemeinde Langendorf eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.4 Bodenrechtliche Bewilligung

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Parzellierungen, die Realteilungen und die Erwerbe notwendig sind. Die Parzellierungen, die Realteilungen und die Erwerbe erfolgen bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt (Art. 59 Bst. a und Art. 62 Bst. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB; SR 211.412.11).

2.5 Neben- und Ausnahmbewilligungen

2.5.1 Grundwasserschutz

Die Bauarbeiten erfordern innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) respektive nach Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 eine Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222.1 GSchV. Dies betrifft insbesondere die Erstellung des neuen Flurweges Heissacker und den Ausbau des Waldweges im Anschluss nordöstlich davon (beides S3) sowie den Rückbau des Zilackerweges und den west-

lichsten Teil des neuen Fussweges entlang des Fassungsbereichs der Quellen 4 und 5 (Zone S2; neuer Fussweg angrenzend an S1).

Die zuständigen Fachstellen des Amts für Umwelt haben das Erschliessungskonzept aus gewässerschutztechnischer Sicht geprüft. Das Vorhaben führt zu einer deutlichen Verbesserung der gewässerschutzrechtlichen Situation und zu einer markanten Erhöhung der Sicherheit der Trinkwasserversorgung (Sperrung des Flurweges durch die Zone S1). Die oben genannte Bewilligung respektive Ausnahmegewilligung kann deshalb mit Auflagen erteilt werden.

2.5.2 Gewässerraum

Der Ausbau des Verbindungsweges kommt in den Gewässerraum des Dürrbachs nach Art. 41a GSchV zu liegen. Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Das Amt für Umwelt hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen bezüglich Standortgebundenheit und öffentlichem Interesse für die Anlagen im Gewässerraum erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV kann unter Auflagen erteilt werden.

2.5.3 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangt Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) zur Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass auszuhebender Boden so behandelt wird, dass er als Boden weiter verwendet werden kann und dieser gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA; SR 814.600]) auch tatsächlich weiterverwendet wird.

Die vorliegenden Gesuchsunterlagen enthalten keine Informationen bezüglich der weiteren Verwendung des anfallenden Boden- und Aushubmaterials. Ein kleiner Teil des ausgehobenen Bodens kann für die Rekultivierung der Wegrückbauten verwendet werden.

2.5.4 Belastete Standorte

Der geplante Flurweg auf dem Heissacker liegt teilweise innerhalb des belasteten Standortes „Schiessanlage Langendorf“ (50 m; KbS Nr. 22.011.0702B.02). Der belastete Standort wurde bis anhin nicht untersucht. Da der neue Flurweg eine spätere Sanierung des belasteten Standortes nicht wesentlich erschwert, kann dem Bauvorhaben unter Auflagen zugestimmt werden.

2.5.5 Wald

Der im Erschliessungsplan vorgesehene Bau neuer bzw. Ausbau bestehender Erschliessungsanlagen (Flurwege, Fussweg, Waldweg) beansprucht stellenweise kleinflächig Waldareal. Die mit dem Bau bzw. Ausbau der Erschliessungsanlagen verbundene Beanspruchung von Waldareal ist als zonenkonform im Sinne von § 8 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) einzustufen und bedarf keiner weiteren waldrechtlichen Bewilligungen. Den Bauvorhaben kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

Die Einschränkung der Zugänglichkeit zum Waldareal innerhalb der Grundwasserschutzzone S1 bedarf gemäss § 6 Abs. 1 WaGSO sowie § 14 Abs. 1 und 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) der Bewilligung durch den Regierungsrat. Über die Bewilligung wird im Rahmen der Genehmigung der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone „Brüggmoos-Quellen“ entschieden. Diese erfolgt mit separatem Beschluss.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Planung erfolgte in der Zeit vom 3. März 2017 bis zum 3. April 2017. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planung am 20. Februar 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Langendorf zur Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone der „Brüggmoos-Quellen“ wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die nach Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 der Erwägungen erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und die erforderliche Ausnahmegenehmigung werden erteilt.
- 3.5 Für die Durchführung der vertraglichen Landumlegung „Brüggmoos-Quellen“ inklusive Wegebau und den Eintrag der Ergebnisse ins Grundbuch wird, gestützt auf § 8 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.6 Die vertragliche Landumlegung „Brüggmoos-Quellen“ wird inklusive Dienstbarkeitenplan und -verzeichnis genehmigt.
- 3.7 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Regierungsratsbeschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.8 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von Fr. 183'000.00 ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 45'750.00 bewilligt.
- 3.9 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, die neuen Rechtsverhältnisse sowie die Anmerkung „Bodenverbesserung“ im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.10 Die Bürgergemeinde Langendorf hat eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.11 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.12 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt wer-

den können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.13 Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2019 gewährt.
- 3.14 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligungen des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.15 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.
- 3.16 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt 2'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.17 Die Einwohnergemeinde Langendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Dezember 2017 sieben Erschliessungspläne nachzuliefern. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.18 Weiter sind dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei vor Baubeginn 2 Ausführungspläne der Wegbauten einzureichen.
- 3.19 Folgende „Auflagen im Zusammenhang mit dem Bau der Erschliessungen“ sind verbindlich und zwingend einzuhalten:
- 3.19.1 Grundwasserschutz
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen.
 - Einzuhalten ist das Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen.
 - Die Brüggmoosquellen sind während der Bauarbeiten zu verwerfen.
 - Für die Brüggmoosquellen 4 und 5 ist ein Monitoringkonzept auszuarbeiten und dem Amt für Umwelt rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.
 - Die Quellen 4 und 5 dürfen erst nach Entnahme einer Wasserprobe und Freigabe durch das Trinkwasserinspektorat wieder ins Trinkwassernetz eingespiesen werden.
 - Für die Erstellung der Flur- und Fusswege (Fundations- und Deckschicht) darf nur natürliches Material eingesetzt werden (keine Recyclingbaustoffe).
 - Die Bankette der Flur- und Fusswege sind mit unverschmutztem humusreichem Material zu erstellen, welches bei Versickerung über die Schulter genügend Rückhalte- und Abbaufähigkeit besitzt. Sie sind so zu erstellen, dass keine Senken mit Wasseransammlungen entstehen; dies gilt insbesondere für den neuen Fussweg entlang der Zone S1.

3.19.2 Grundwassernutzung

- Werden am Dürrbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil des Flurweges - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

3.19.3 Bodenschutz

- Oberboden (Humus) und Unterboden müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Alle Kulturerdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z.B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden (Oberboden über Unterboden). Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden. Diese Bestimmung gilt nur für den Boden ausserhalb des Waldes.
- Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn schriftlich mitzuteilen, in welcher Art der ausgehobene Boden weiterverwendet wird.

3.19.4 Belastete Standorte

- Vor Baubeginn ist der betroffene Boden innerhalb des belasteten Standortes „Schiessanlage Langendorf“ (50 m; KbS Nr. 22.011.0702B.02) auf dessen Schadstoffgehalt zu untersuchen. Die Ergebnisse müssen dem Amt für Umwelt zur Beurteilung und zur Festlegung allfälliger Massnahmen bezüglich Weiterverwendung/Entsorgung des Bodens zugestellt werden.
- Die Schadstoffuntersuchung hat mit einer repräsentativen Bodenprobe gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) und dem Handbuch Probenahme (BAFU, 2003) durch eine Fachperson zu erfolgen. Die Bodenprobe ist in einem Labor gemäss öffentlicher Laborliste des NABO/BAFU analysieren zu lassen. Zu analysierende Parameter (Methodik VBBo): pH-Wert, org. C, Blei und Antimon.

3.19.5 Wald

- Vor Beginn der Arbeiten im Waldareal ist mindestens 2 Wochen im Voraus mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Kontakt aufzunehmen (Tel. 032 627 23 41; mailto: awjfv@vd.so.ch; <http://www.wald-jagd-fischerei.so.ch>). Das AWJFSO wird vertreten durch die zuständige Kreisförsterin (Daniela Gurtner; Forstkreis Bucheggberg / Lebern; Tel. 032 627 23 44; mailto: daniela.gurtner@vd.so.ch).

- Die Absteckung der Bauflächen, die im Waldareal beansprucht werden dürfen, ist gemäss Weisungen und unter Beizug des AWJFSO vorzunehmen.
- Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Die Wiederherstellung der für die Bauarbeiten beanspruchten Waldflächen hat gemäss Weisungen des AWJFSO zu erfolgen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.).
- Die wiederhergestellten Waldflächen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühren:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (js) (3), mit Akten und 1 gen. Erschliessungsplan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft (zum Versand an Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4)
 Amt für Landwirtschaft (zum Versand an Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, 3003 Bern)
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 2 gen. Erschliessungsplänen (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später) **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf
 Planungskommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf
 Baukommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf
 Bürgergemeinde Langendorf, Heimlisbergstrasse 24, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später) **(Einschreiben)**
 SolGeo AG, Dornacherplatz 3, Postfach 739, 4501 Solothurn
 Emch + Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Langendorf: Genehmigung des Erschliessungsplanes im Zusammenhang mit der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone der „Brüggmoos-Quellen“ und vertragliche Landumlegung, Verlegung Ziegelweg, Rückbau Zilackerweg und neuer Flurweg Heissackerweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 21 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten
 Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt
 Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“